

**1. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler
an den Schulen des Schulverbands Trittau
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom **30.04.2018** folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Gebühren für die feste Betreuung**

Für die Nutzung der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Trittau werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die feste Betreuung richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und wird pro Kalendermonat erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

	Frühtarif	07:00 – 08:30	plus Kurs
A	1 Tag	15,00 €	
	2 Tage	30,00 €	
	3 Tage	45,00 €	
	4 Tage	60,00 €	
	5 Tage	75,00 €	
	Kurztarif	12:10 -14:00	plus Kurs
B	1 Tag	22,00 €	4,00 €
	2 Tage	44,00 €	8,00 €
	3 Tage	66,00 €	12,00 €
	4 Tage	88,00 €	
	5 Tage	110,00 €	
	Normaltarif	12:10 -15:00	plus Kurs
C	1 Tag	26,00 €	4,00 €
	2 Tage	52,00 €	8,00 €
	3 Tage	78,00 €	12,00 €
	4 Tage	104,00 €	
	5 Tage	130,00 €	
	Spättarif	12:10 -16:00	plus Kurs
D	1 Tag	29,00 €	4,00 €
	2 Tage	58,00 €	8,00 €
	3 Tage	87,00 €	12,00 €
	4 Tage	116,00 €	
	5 Tage	145,00 €	

	Abendtarif	12:10 -17:00	plus Kurs
E	1 Tag	32,00 €	4,00 €
	2 Tage	64,00 €	8,00 €
	3 Tage	96,00 €	12,00 €
	4 Tage	128,00 €	
	5 Tage	160,00 €	
Kombitarife:			
	Früh-u. Kurztarif	ab 7:00 / 14:00	plus Kurs
A + B	1 Tag	31,00€	4,00 €
	2 Tage	62,00€	8,00 €
	3 Tage	93,00€	12,00 €
	4 Tage	124,00€	
	5 Tage	155,00€	
	Früh-u. Normal-tarif	ab 7:00 / 15:00	plus Kurs
A + C	1 Tag	34,00 €	4,00 €
	2 Tage	68,00 €	8,00 €
	3 Tage	102,00 €	12,00 €
	4 Tage	136,00 €	
	5 Tage	170,00 €	
	Früh-u. Spättarif	ab 7:00 / 16:00	plus Kurs
A + D	1 Tag	37,00 €	4,00 €
	2 Tage	74,00 €	8,00 €
	3 Tage	111,00 €	12,00 €
	4 Tage	148,00 €	
	5 Tage	185,00 €	
	Früh-u. Abend-tarif	ab 7:00 /17:00	plus Kurs
A + E	1 Tag	40,00 €	4,00 €
	2 Tage	80,00 €	8,00 €
	3 Tage	120,00 €	12,00 €
	4 Tage	160,00 €	
	5 Tage	200,00 €	

§ 2

Gebühren für das Kursangebot

Für die Teilnahme an Kursen der Offenen Ganztagschule werden je Kurs 4 Euro pro Kalendermonat, bzw. 20 € im Schulhalbjahr erhoben.

§ 3

Gebühren Ferienbetreuung

1. Das Blaue Haus bietet eine Ferienbetreuung für SchülerInnen an, die die Schulen des Schulverbandes Trittau, des Schulverbandes Lütjensee und der Gemeinde Grönwohld besuchen. Ausnahmsweise können auch SchülerInnen andere Schulen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer Schulverbandsgemeinde haben.

2. Die Gebühr für Kinder, die fest in einer Einrichtung des Schulverbandes Trittau angemeldet sind, beträgt **85,00 €** die Woche bzw. **17,00 €** je Tag. Die Gebühr für Kinder, die nicht fest in einer Einrichtung des Schulverbandes Trittau angemeldet sind, beträgt **115,00 €** pro Woche bzw. **23,00 €** pro Tag.

§ 4

Kosten des Mittagstisches

Die Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Mensa werden tagesgenau für das Schulhalbjahr im Voraus berechnet **und rechtzeitig individuell bekanntgegeben**. Den Essenspreis legt der Pächter in Absprache mit dem Schulverband fest. Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung. Bei Krankheit der SchülerInnen kann die Essenbestellung ab der 2. Woche storniert werden.

§ 5

Gebührenermäßigung

1. Auf Antrag kann die Gebühr nach § 1 in sozialen Härtefällen ermäßigt werden. Darüber hinaus können anspruchsberechtigte Personen insbesondere für Gebühren nach §§ 2 und 4, für Leistungen nach § 1, soweit sie als notwendiges Gesamtpaket zusammen mit Leistungen nach § 2 in Anspruch genommen werden müssen, sowie für Kosten evtl. Ausflüge im Rahmen der Betreuung Leistungen nach dem Bildungspaket des Bundes in Anspruch nehmen.
2. Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, kann nach Vorlage des entsprechenden Bescheides die Restgebühr erlassen werden. Hierüber entscheiden im Einzelfall die KoordinatorInnen der Offenen Ganztagschule und des Blauen Hauses in Abstimmung mit dem Schulverband.
3. Als sozialer Härtefall gelten Kinder, deren Erziehungsberechtigte folgende Leistungen erhalten: Leistungen nach Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag). Ihnen wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Ermäßigung in Höhe von 35 % gewährt. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Entfällt der die Ermäßigung begründende Leistungsbezug im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Für jedes weitere Kind eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, das an der Betreuung im Blauen Haus teilnimmt, ermäßigt sich die Gebühr nach § 1 um 50%. Ermäßigungen nach Absatz 3 und 4 werden nicht nebeneinander gewährt.
5. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung gelten nicht für das Mittagessen. Hier kann ein BuT – Zuschuss gewährt werden.
6. Über sonstige besondere Härtefälle entscheiden die Leitungen von OGTS und Blaues Haus in Absprache mit dem Schulverband Trittau im Einzelfall.

§ 6
Gebührenerhebung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats, an dem die SchülerInnen aufgenommen wurden. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, für die Offene Ganztagschule mit Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Trittau zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens vorgenommen werden.
3. Bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr nach § 1, nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die angebotenen Leistungen unregelmäßig besucht werden.
5. Kursgebühren werden bei vorzeitiger Abmeldung nicht rückerstattet.
6. Für SchülerInnen, die nur das Kursangebot wahrnehmen, wird die Kursgebühr für das Halbjahr einmalig überwiesen.
7. Ausgenommen von dieser Regelung sind Musikschulkurse, die direkt mit der Musikschule abgerechnet werden.

§ 7
Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte verpflichtet, die oder der den Aufnahmeantrag gestellt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Trittau, den _____

(Ute Welter-Agatz)
Schulverbandsvorsteherin